

Erweiterung der Haus- und Badeordnung

zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Personen mit Verdachtsanzeichen.
2. Bei den Inzidenzstufen 3 und 2 muss jeder Gast beim Eintritt eine ärztliche Bescheinigung oder einen schriftlichen bzw. digitalen Testnachweis eines Leistungserbringers im Sinne der Coronavirus-Testverordnung hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Der Nachweis darf nicht älter als 48 Stunden alt sein. Ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. Bei der Inzidenzstufe 1 entfällt die Nachweispflicht im Freibad. Für das Hallenbad und die Sauna entfällt die Nachweispflicht zudem ab Inzidenzstufe 0.
3. Einer getesteten Person im Sinne des Abs. 2 werden nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpfte bzw. genesene Personen unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt:
 - a) Als geimpft gilt, wer vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft ist und mehr als 14 Tage seit der letzten notwendigen Impfung vergangen sind. Der Nachweis erfolgt durch schriftlichen oder digitalen Impfnachweis (Impfausweis oder digitaler Impfpass).
 - b) Als genesen gilt, wer vor mindestens 28 Tagen sowie höchstens sechs Monaten vom Coronavirus SARS-CoV-2 genesen ist. Wenn die Erkrankung länger als sechs Monate zurückliegt, gilt man nicht mehr als genesen. Der Nachweis der vorherigen Infektion erfolgt durch die Vorlage eines auf die Person ausgestellten Genesenennachweises (positives PCR-Testergebnis oder ärztliche Bescheinigung der Infektion). Als genesen gelten auch Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben und mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.
4. Jeder Gast muss sich wegen der vorgegebenen Rückverfolgbarkeit vorab ein Zeitfenster über unser Online-Serviceportal reservieren.
5. Aufgrund der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) müssen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr* durch eine erwachsene Person begleitet werden.
6. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
7. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
8. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
9. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
10. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.

11. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
12. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
13. Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

1. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
2. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
3. Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
4. Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
5. Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen der Abstandswahrung

1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
2. WC-Bereiche dürfen von der ausgewiesenen begrenzten Personanzahl betreten werden.
3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
5. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
6. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
7. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
8. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
9. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
10. Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

* Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.

